

§. 279.

§. 577. 578.
580. Wenn sich
die Insolvenz
des Nachlasses
ergiebt.

Ergiebt sich aus der Inventur oder dem eidlichen Verzeichnisse des Nachlasses eine wirkliche Insolvenz desselben, so soll zwar der Richter weder verbunden, noch berechtigt seyn, den Concurssprozeß Amtshalber zu eröffnen, indem, wenn der Erbe nichtsdestoweniger die Erbschaft den Kräften nach vertreten und sich deshalb mit den Nachlassgläubigern auseinandersetzen zu wollen sich erklärt, und kein Gläubiger dem entgegen auf Concursöffnung anträgt, ein solches Erbieten ohne Verantwortlichkeit des Richters angenommen werden kann. Dagegen steht es auch den Erben in diesem Falle nicht zu, wider Willen der Gläubiger statt der Concursöffnung, die Erlassung der Edictalien nach dem Mandate vom 13ten November 1779. zu verlangen, sondern es ist in diesem Falle schon der Widerspruch eines einzigen Gläubigers zur Concurs-Eröffnung hinreichend.

Eben so ist es zu halten, wenn sich erst in Folge der nach §. 278. erlassenen Edictalien und der darauf eingehenden Liquidationen die Insolvenz des Nachlasses ergibt.

§. 280.

§. 579. 581.
Edictalprozeß
außerhalb des
Concursses in
verschuldeten
Nachlass-
Sachen.

Bei den im §. 278. gedachten Edictalprozesse außerhalb des Concursses sind künftig

- 1.) ebensowohl die bekannten, als die unbekanntten Gläubiger sub poena praeclusi vorzuladen,

- 2.) der Beneficial-Erbe bleibt während dieses Edictal-Prozesses der Regel nach im Besitze des Nachlasses und ist als Administrator desselben zu betrachten, hat daher auch alle Rechte und Obliegenheiten, welche jedem andern Verwalter fremden Vermögens zustehen.

- 3.) Die Gläubiger können zu ihrer Sicherstellung nach Befinden provisorische Verfügungen (§. 209.) ausbringen.

- 4.) Der Beneficial-Erbe ist auch berechtigt, wenn er sich mit der Verwaltung nicht befassen will, auf Bestellung eines Nachlassvertreters anzutragen, und diesem die Verwaltung des Nachlasses abzutreten.

- 5.) Die Erlassung der Edictalien außerhalb des Concursses hindert weder den Fortgang der gegen den Erben, als solchen, bereits angestellten Separatklagen, noch die Hülfsvollstreckung aus rechtskräftigen Erkenntnissen; jedoch haben

- a.) diejenigen, welche gegen den Erben besonders geklagt hatten, demohngeachtet ihre Forderung bei Verlust derselben im Edictaltermine anzuzeigen,

- b.) ohne zu leistende Caution können sie, sobald Edictalien erlassen sind, ohnerachtet der bewirkten Hülfsvollstreckung die wirkliche Auszahlung der ausgeklagten Forderungen vor Rechtskraft des Designationserkenntnisses nicht verlangen.

- c.) Forderungen, welche der Erbe auf diese Weise vor Beendigung des Edictalprozesses zu befriedigen genöthigt worden ist, darf derselbe bei der Verwaltung des Nachlasses in Rechnung bringen, oder nach Befinden statt der von ihm befriedigten Gläubiger selbst beim Nachlasse liquidiren.